

Tageszeitung erschöpfen könnte, werde ich es in dieser Schrift erweisen.

Sedoch muß ich vorher noch einige allgemeine Bemerkungen über den Prozeß Harden-Delbrück machen. Er ist nicht mit einem Vergleiche geschlossen worden, sondern Herr Harden hat seine Klage zurückgezogen und Herr Delbrück seine Widerklage fallen lassen. Richtig ist, daß der Vorsitzende des Schöffengerichts, Herr Assessor Karsten, nach dem Schlusse des Beweisverfahrens und vor dem Beginne der Plaidoyers, die Mahnung zur Einigung an Herrn Delbrück richtete, aus dem einleuchtenden Grunde, weil seine früheren Mahnungen zur Einigung nicht an dem Widerstande Hardens, sondern an dem Widerstande Delbrücks gescheitert waren. Richtig ist ferner, daß der Vorsitzende mit derjenigen Deutlichkeit, die in diesem Stadium des Prozesses überhaupt zulässig war („ich rathe Ihnen in Ihrem eigensten Interesse“, „ich weiß, weshalb ich Ihnen rathe“) zu erkennen gab, daß er für seine Person Herrn Delbrück für schuldig halte, Herrn Harden beleidigt zu haben. Das heißt: der Vorsitzende hielt es für keine Infamie im Sinne einer ehrenrührigen Handlungsweise, daß Herr Harden Herrn Delbrück erst als „den beinahe einzigen Publizisten großen Stils in Deutschland“ zur Mitarbeit an der „Zukunft“ aufgefordert hatte, und nachdem die Aufforderung unbeachtet geblieben war, ihn nur als „kläglich komische Figur“ aufgefordert haben wollte. Diese Ansicht des Vorsitzenden war so achtungswerth, wie jede ehrliche Ueberzeugung ist, und wenn er sie hegte, so mußte er pflichtgemäß Herrn Delbrück wegen Verstoßes gegen § 185 des Strafgesetzbuches verurtheilen. Aber sie bewies nichts gegen die Moral Delbrücks, sondern nur etwas gegen seine Taktik, nämlich gegen die Taktik, eine Frage dieser Art vor das Schöffengericht zu bringen. Ich möchte doch wirklich wissen, für wen jene in ihrer Ehrlichkeit unantastbare Ueberzeugung des Herrn Assessors Karsten moralisch verbindlich sein soll. Die entgegengesetzte Ueberzeu-